

Georg von Hallen

Königlich Preussischer Auktionator

AURICH



Erste Ausfertigung

der

Versteigerungs-Verhandlungen

vom

11. März 1906

für

dem Erblasser Hann. Theeßen
von Loh zu Beringafehn

wegen

an dem Gut Beringafehn Landkreis Beringa
auf Gut Beringafehn angetreten auf
der Kolonie Beringafehn beizugehen
Lafinghofen.

(Königsbühl 32. März 1906 707 Hans von Hesel.)

an den angegebenen Platz.
Wegen Lage, Größe, Menge und Beschaffenheit
muss diese Gemenge genehmigt.
§ 2.

Der Besitzvertritt erfolgt mit der Zifferverteilung.
Luz.
§ 3.

Die Lücken und Abgaben haben Käufer von
der Zifferverteilung zu, das heißt, soweit solche
mit einer oder mehreren Ziffern gegeben werden.
An, zu zeigen.
§ 4.

Der Käufer ist am ersten Juli 1906
1: 1906:) dem öffentlichen Auktionsversteigerer von Hallen
in Zurich bei der ersten Auktionierung anzugeben.
An.

Die vorzugesetzte Zahlung sind Kautionszinsen
zu fünf Prozent jährlich zu betragen.
§ 5.

Der Käufer ist bereit, den Käufer nach
Zahlung der Kaufsumme das Eigentum an den
Grundstücken zu übertragen; dagegen erhält
der Käufer die Obereigentümer als Gebote.
An den Grundstücken vor.

Die Auktion ist eine Obereigentümer der
Gebietssachen seit jeder Käufer, als Gebote.
man, dasselben zu betragen:

a, für jedes Grundstück das Kautionsverhältnis festzu-
stellenden Flächeninhalt der im Auktionsversteigerer
Grundstücke einschließlich der selben werden im
im Auktionsversteigerer Platz und der Ein-
sein.

freistellungsgeldern, jährlich zum Michaelis einen
 Kronen von jeder Mark, wobei insd. bestimmt
 wird, daß dieser Kronen pro Michaelis 1907
 vorerst nur zu 1 Mark bemessen werden in-
 der dann jährlich mit einer Mark bis zum
 vollen Betrage des Jahrespaßes steigen soll,
 b. von jedem Grunde, welcher auf dem Grundstück
 bebaut werden wird, nämlich ob derfelbe jetzt
 der meiste abzugeben werden muß oder
 nicht, als eine bleibende Last jährlich zum Mi-
 chaelis und zwar zum nächsten zum Micha-
 elis das Jahr, in welchem der Grund bebaut
 werden, eine und eine halbe Mark,
 c. in allen Succession- und Abfindungsfällen,
 auch bei Pfandmündelantworten, welche die
 pfandveränderungen zum Erbpaßes ergänzen
 sind zu verstehen das Pausale bei ihm auf-
 gegeben ist, bei Abfindungen von Erbpaßes
 auch auf erbliche Kinder und imputiert,
 rückgekommen, die vorbestimmten Gesellen ein-
 mal als Absatz und einmal als Anschlag.

§ 6.

Jeder Erbpaßes muß sein Grundstück, sobald
 der Grund bebaut werden wird der Unter-
 grund nicht mehr zum Verkaufsfeld ansetzen.
 lich ist; jedoch Kultivieren.

§ 7.

In der Grundstücke im Pausale bezugsnehmenden
 Pausale, muß jeder Erbpaßes der seinen
 Grundstücke unter Ansetzung der gegebenen
 Ristung anfallen und der Beste von 7, 5 von,

124 Laß gleichmäßig auf seine Köpfe, so daß er
der Fortsetzung wegen versehen kann, in jedem
Gruft anlegen und unterhalten mit dem Einsetzen
des gegenüber liegenden Hütten Platz in jedem
sonstigen Zwischenraum, auf seine Gräber-
mauer legen, daß der Platz zwischen
offentlichen Hütten und der Fortsetzung der Gräber
durchgeführt unterhalten wird.

Der Käufer der auf der Karte von 1723
mit N. 64 bezeichneten Grundstücke ist verpflichtet,
den verbleibenden Hütten und dem Ganggraben gegen die Feld an-
zuschließen, in jedem Hütten anzulegen
und zu unterhalten; den darauf befindlichen
Laß muß er mit unterhalten und, sobald nöthig,
abgraben und fortsetzen.

Die Anlage von neuen Hütten muß erfolgen,
sobald der Eigentümer es verlangt.

Warum muß jeder Eigentümer die zur Ein-
richtung seiner Grundstücke erforderlichen Gräben
anlegen und unterhalten, insbesondere aber den
Graben von der Straße der nach der Fortsetzung
von ihm zu unterhaltenden Wegen in jedem Hütten
einsetzen, daß der von ihm oberhalb liegenden
Grundstücke kommende Wasser nicht seinen ge-
wöhnlichen Abfluß hat, sondern nur nach
seinem Willen.

Jeder Eigentümer muß diesen Graben immer
falls 14 Tage nach seiner, nach der Karte im
seinem selbstigen Besitz unterhalten, so daß der Graben
den

den nun oben, Lichte von mindestens 1 1/2 Kubus-
fuß, und muß ihn sorgfältig vertiefen und aus-
wünnen, daß das Licht darüber ebenfalls längster Hölzer
Halt ungehindert abfließen kann.

Der Käufer des Grundstückes No. 64 der Fähr-
Karte, muß die Unterhaltung des das Beringa-
sehn im Süden begrenzenden Grabens gegenwärtig
dem Grundstück, sowie auch sonst solche Un-
terhaltung von ihm sofort zu leisten, übernehmen.

In der Unterhaltung des oberhalb des Weges von
der Kündwille, hinter dem Grundstück der Gyps-
fabrik, namentlich Herrn Pichards de Groot, be-
griffen liegen, muß jeder Eigentümer nach billi-
gem Ermessen das Holzwerk mit beitragen.
Wenn eine Holzgrößerung dieser Fähr für nötig
erachtet wird, so muß jeder Eigentümer die die-
selbe aufzukommen Kosten gleichfalls mittragen.

§ 10.

Dem Eigentümer ist zur Abwehrunder Anlage von
Häusern, Anlagen oder eines sonstigen Fabrikwerk
gegen eine billige Lage und vorzüglich müßigen
Zuversetzung des Grundstückes von dem Grundstück
sowie abzutreten, als zur Vorrichtung eines solchen
Anlagen erforderlich ist.

§ 11.

Häufig mit dem mitgetragenen Eigentümern verbunden,
nur mit dem Besitz des Grundstückes verbundenen
Herkunft, Konsum und sonstigen Kosten und Abgaben.
Den muß der Eigentümer tragen und abwickeln.
Deshalb muß auch allen Gemeindefürsorge in. Abzinsen
auf

aus dem Fels zu kommen; niemand in der Fels, der
sich oder Überführung findet, sein, sich aus dem
dem Felsen zu entfernen und davon zu entfernen
Kontakts und Überführungen zu vermeiden sind
das von demselben festzusetzen oder noch festzusetzen.
In Kontakt mit dem Fels zu vermeiden.
§ 12.

Wenn ein Erbsenmann, der vorher nachgefragt
und erhaltenen Kontakt mit dem Fels zu vermeiden
steht im Fels oder zum Teil zu vermeiden oder mit
der Überführung der Erbsen der Fels zu vermeiden, wird er
genötigt, in Kontakt zu bleiben sollte, so muss er
jeden Erbsenmann selbst annehmen. Der Erbsenmann
geht in solchen Fällen von dem geringsten Kontakt.
Wenn der Fels der Fels zu vermeiden sind der Überführung
von oder der Überführung, das mit dem Fels zu vermeiden
müssen er sich nicht annehmen darüber noch niemand
stellen. Im Übrigen zeigt es bei der Überführung
angegebenen gesetzlichen Bestimmungen zu folgen.
§ 13.

Bei jedem Kontakt muss der nachgefragte Mann
sich dem Erbsenmann mit dem Fels zu vermeiden
von zwei Monaten von dem Fels an, nach der
abgeschlossenen Überführung ihn bekannt gemacht und
Überführungen ihn zu vermeiden werden, sollte man
§ 14.

Die Felsen sind angeordnet, die Felsen der Erbsen
zu vermeiden sind die Felsen der Felsen, nach sich zu
sich und dem Fels zu vermeiden, bei der Überführung
in der Fels zu vermeiden an einem Fels zu vermeiden
zu vermeiden.
§ 15.

15.

Künftige durch diesen Markstein sind dessen Aufstufung
 auszusagen. Können, insbesondere die Substanz-
 mangelnde, sind Künftigen, die Künftigen sind in
 die Substanz der Künftigen, sind zu einem
 Produkt der Künftigen sind, sind die Künftigen
 der Künftigen sind Künftigen, sind die Künftigen
 Künftigen sind Künftigen, sind Künftigen sind immer.
 seit 14 Tagen sind Künftigen sind immer.
 Künftigen sind Künftigen zu Künftigen.

5/16

Auf Karlensagen das Kalkiviertel? ist jenseit
Garten zur Fährstraße hin angelegt.
Gemeinschaftliche Künfte haben alle Gemeindefürsorge.
m.

5/17

Handkäufer versichert sich zur Erklärung über Ex-
kultung oder Handkultung. Ist zu prüfen, wenn
unabhängige Handkultur nach handkultur An-
kung, folgende sind persönliche Bilder von ihrer
Gebete gebunden.

Verkauf zu Hinkelkamp, im Verfa.
sof. aufnahm das gesammte Paket.
um zwölften März Eintausend
neunhundert und sechs.

Zum öffentlichen Verkauf das vorbenannt
unterzeichnete noch auf seine einfachste
Examen

N. O. I.
L. A. M. I.

Kann man verspricht, zu dessen Abfal-
lung der mit diesem Verkauf be-
auftragte unterzeichnete Auktionsver-
von Hallen, wofür ich auch,
sich fürder bemühen werde.

Der Kaufmann fand sich in der Gasse
Gutbesitzer Rönninge Leato Landreus-
Beringa von Gut. Hinkelkamp.

Diesem Verkaufsplan sowie den sonst
Angebotenen werden die vorstehenden
Bedingungen beigefügt.

Worum würde bekannt gemacht,
daß unter diesen Bedingungen die
Versteigerung stattfinden werde.

Einmal werden zur Versteigerung
geboten und zur Abgabe von Geboten
aufgefordert.

Haupthaus Loten 16 16
Worum Lot noch hauptsächlich auf
den Fingerring No. 64 der Fingerringe,
pl. ms. zwei Fingerringe 47 der groß,
wofür

unsern fingen noch bestimmt sind
bekannt gemacht nur, daß die zur
Anlage des Hagens von der Klappstein.
der Hage von der Kiefelder Grenze zur
Abgrenzung zu benutzen sei: der
Arbeiter Jann Theesen von Loh von
Beringafeln 150, Eintausend fünf-
hundert Mark, unter selbstständiger
Leistung prima Arbeit, Thees von
Loh dafür.

Auf diesen Kaufbeträgen sollte
der Käufer innerhalb der vorbezeichneten
Fristzeit den Zinseszins.

Der Käufer ließ die Zinseszins-
zahlung bis zur Kasse, können die
bezeichneten nicht aufbringen.

Auf die 4 4 4 4
Der Herr Verkäufer beauftragte
nicht aufbringen.

Es ist ferner die Kasse der
von Jassen bekannt, bekanntlich

not

verkauften, von ihnen genehmigt und
von uns, nirgendwo anders.

(: ynz :)

J. Landers. Beringa.

16
Jann Th. van Loh. 16

J. J. van Loh.

Zur Beilegung

(: ynz :) Georg von Hallen,
Königlich Preussischer Auktionsator in
König.

Auktionen zu Aachen, im Jahr 1866.
Zunächst das Auktionsator Auk-
tionen, am 16. März Eintausend
neunhundert und sechs.

Zur Fortsetzung

Zur Beilegung

(: ynz :) Georg von Hallen.
Königlich Preussischer Auktionsator.

Pr.

Kassasurda Kaskasurda Kaskasurda.
Lungen, mit der Kaskasurda im Kaskasurda
mörtlich übereinstimmend, was den
Lungen für den Käufer der Kaskasurda N. 64,
Arbeiter Fann Theesen von Loh zu
Benningalehen

zum öffentlichen Glauben veröffentlicht.
Kaskasurda, den Kaskasurda betreffende
Bestimmungen sind in der Kaskasurda
nicht aufgeführt.

Kurich, den 30. Juni 1906.

Georg von Haller
Königlich Preussischer
Auktorator.

